

Parlamentarische Initiative Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Revision

Stellungnahme des Bundesrates

vom 7. März 1988

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme zu Bericht und Antrag der Kommission des Ständerates vom 19. Februar 1988, welche eine Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorschlägt.

1 Ausgangslage

Im revidierten UWG, das am 19. Dezember 1986 von den beiden Räten gutgeheissen wurde und am 1. März 1988 in Kraft getreten ist (AS 1988 223), sind Bestimmungen enthalten, die historisch gesehen mit dem am 4. Dezember 1986 abgelehnten Konsumkreditgesetz (KKG) verknüpft sind. Mit seiner Initiative vom 17. Juli 1987 beantragt Ständerat Schönenberger, das UWG sei dem negativen Entscheid zum KKG anzupassen (Amtl. Bull. S 1987 558 ff.). Die vorberatende Kommission Ihres Rates kommt mehrheitlich ebenfalls zu diesem Schluss und schlägt im ausgearbeiteten Entwurf vor, Artikel 3 Buchstabe 1 UWG gänzlich und in den Artikeln 3 Buchstabe m und 4 Buchstabe d UWG den Begriff «Kleinkreditvertrag» zu streichen. Eine Minderheit Ihrer Kommission beantragt Nichteintreten auf die Initiative.

2 Stellungnahme des Bundesrates

Aus historischer Sicht ist die Verknüpfung der kleinkreditbezogenen Bestimmungen im UWG mit dem KKG unbestritten. Der Anstoss, die Kleinkreditgeschäfte auch präzisen lauterkeitsrechtlichen Kriterien zu unterstellen, ging von der Konsumkreditrevision aus, die eine Teilrevision des UWG vorsah. Bei der einige Jahre später in Angriff genommenen Totalrevision des UWG wurden allerdings die hier interessierenden Bestimmungen in die Totalrevisionsvorlage integriert, womit sie eine gewisse Eigenständigkeit erhielten. Wir sind der Ansicht, dass die in Frage stehenden Bestimmungen im UWG belassen werden sollten. Dies aus folgenden Gründen:

1. Die kleinkreditbezogenen Bestimmungen im UWG sind lauterkeitsrechtlich begründet. Sie fordern von der Kleinkreditwerbung und von den Kleinkreditvertragsformularen eine gewisse Transparenz. Sie berühren des-

halb den Bereich, der dem Vertragsschluss vorausgeht, und bieten dem Kleinkreditnehmer keinen Sozialschutz, wie ihn das KKG anstrebt.

2. Die kleinkreditbezogenen Bestimmungen im UWG sind nicht von einer parallelen obligationsrechtlichen Regelung des Kleinkreditvertrages abhängig. Zwar fehlt es damit an einer rechtlichen Definition des Kleinkredites. Doch enthält das UWG eine ganze Reihe von Begriffen (wie Waren, Leistungen, Geschäftsverhältnisse, Einstandspreis, Werbung, aggressive Verkaufsmethoden usw.), die nicht definiert sind und deshalb im Einzelfall auslegungsbedürftig sein können. Wir erachten es auch nicht als geeignet, den Begriff in einer Verordnung zu klären, da sich die Frage der Begriffsbestimmung auch in anderen Fällen stellt.
3. Kleinkreditgeschäfte sind – das wird auch von Ihrer Kommission und dem Initianten anerkannt – dem UWG bereits aufgrund der Generalklausel unterstellt, da das UWG die gesamte Wirtschaft anspricht und damit jegliche Wirtschaftswerbung erfasst. Auch in diesem Fall kommt der Richter nicht um eine Definition des Kleinkredites herum. Die Auslegungsbedürftigkeit ist in diesem Falle aber noch grösser, da der Richter nicht nur den Begriff bestimmen, sondern zusätzlich von sich aus Kriterien einer lauteren Kleinkreditwerbung und transparenter Vertragsformulare entwickeln muss.
4. Die Missstände im Kleinkreditwesen sind – wie das auch Ihre Kommission festgestellt hat – nach wie vor gross. Die fraglichen UWG-Bestimmungen zwingen die Kleinkreditanbieter wenigstens zu lauterer und transparenter Werbung, klaren Preisangaben und sauberen Vertragsformularen. In Abwägung des Für und Wider sind diese Bestimmungen dem Wettbewerb und der Wirtschaft nur dienlich, da sie klare Linien aufzeigen und somit der Rechtssicherheit dienen.
5. Im übrigen sei daran erinnert, dass bei diesen wie auch bei den übrigen Lauterkeitsstatbeständen der Staat nicht von sich aus aktiv wird. Die Kontrolle des lauteren Wettbewerbs ist den Privaten überlassen.

Aus diesen Gründen, aber auch um die Kontinuität seiner Politik zu wahren, die darin bestanden hat, das Kleinkreditwesen einer rechtlichen Ordnung zuzuführen, beantragt Ihnen der Bundesrat, die parlamentarische Initiative abzulehnen und die fraglichen Bestimmungen im UWG zu belassen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

7. März 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Stich

Der Bundeskanzler: Buser

**Parlamentarische Initiative Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Revision
Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 1988**

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1988
Année
Anno

Band 2
Volume
Volume

Heft 21
Cahier
Numero

Geschäftsnummer 87.226
Numéro d'affaire
Numero dell'oggetto

Datum 31.05.1988
Date
Data

Seite 638-639
Page
Pagina

Ref. No 10 050 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.